

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einfache Zeitung oder deren Raum 15 Pf.
Reklamezeitung 50 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Emß: Admetzstraße 26.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Emß und Diez.

Nr. 43

Diez, Dienstag den 20. Februar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 4700/12. 16. R. N. II.

betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.

Vom 20. Februar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grunde des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuvielhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuvielhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Vertrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrecht erkannt werden.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise

- a) für Spinnpapier die in der Preistafel I (Spinnpapier Höchstpreise)*),
- b) für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind, die in der Preistafel II (Papiergarnhöchstpreise) genannten Sätze*).

*) Sind in Verträgen, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, höhere Preise vereinbart, so findet der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. III. 4000/12. 16 R. N. II. vom 1. Februar 1917 Anwendung.

1. Die Höchstpreise für Spinnpapier verstehen sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes des Papiers von 6 bis 8 vom Hundert des absoluten Trockengewichtes, einschließlich Hülsen und Verpackung in Packpapier, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers netto Kasse mit einem Zins von 14 Tagen ab Versand. Innerhalb 3 Monate — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgesandte Holzhülsen müssen bei frachtfreier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustande zum Papierpreise zurückgenommen werden.

2. Die Höchstpreise für Papiergarn verstehen sich für Kreuzspulauflaufmachung auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes des Garnes vom 15 vom Hundert des absoluten Trockengewichtes einschließlich Spulen und ausschließlich des Gewichtes der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Zins von 14 Tagen ab Versand.

Das Gewicht der Hülsen darf 1 vom Hundert des Gesamtgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) bei 15 vom Hundert Feuchtigkeit nicht übersteigen. Überschreitet das Hülsengewicht diese Grenze, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht

zu vermindern, umgerechnet auf den Zeitraum, während welchem die Güter auf dem Transportweg verbleiben. Diese Abminderung darf im Betrage von 10% nicht überschreiten. Bei Verwendung von gebleichtem Zellstoff darf die Abminderung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintreffens — in gebrauchsfähigem Zustande zum vollen Betrage zurückgenommen werden.

3. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen bis 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont als Zinsen berechnet werden.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Februar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 20. Februar 1917.

**Stellvertretendes Generalkommando
XVIII. Armeekorps.**

Coblenz, den 20. Februar 1917.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

gez. v. Luckwold,

Generalleutnant und Kommandant.

1 a 1, 2545/2. 17.

Preistafel I. Höchstpreise für Spinnpapier.

I. Grundpreise (verstehen sich bei Verwendung von ungebleichtem Zellstoff).

Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen.

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
70 g und mehr	98	92	85	80	75
65 bis 69 g	108	102	95	90	85
60 " 64	113	107	100	95	90
55 " 59	118	112	105	100	95
50 " 54	123	117	110	105	100
46 " 49	128	122	115	110	105
40 " 45	133	127	120	115	110
35 " 39	141	135	128	123	118
30 " 34	153	147	140	135	130
25 " 29	167	161	154	149	144
22 " 24	181	175	168	163	158
18 " 21	195	189	182	177	172
17 g und darunter	225	219	212	207	202

II. Zuschläge. Ungemessene Zuschläge auf die Grundpreise dürfen berechnet werden:

a) für Schneiden in Spinnrollen.

b) bei Verwendung von gebleichtem Zellstoff.

III. Abschlüsse. Bei Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschlüsse muss in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Preistafel II.

Höchstpreise für einfaches, gewirntes oder geschnürtes Papiergarn, welches mit anderen Faserstoffen nicht gemischt ist.

Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen.

I. Grundpreise

a) unter Zugrundelegung des Durchmessers

I. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 70 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff**)
2	156	149	141	136	130
3	146	139	131	126	120
4 bis 8	141	134	126	121	115
9 bis 12	136	129	121	116	110

*) Also auch reines Sulfatpapier.

**) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfatzellstoffpapier.

b. d. des Zuschlags des betreffenden Papiers mit folgendem Zuschlag:

Bei einem Durchmesser von mm	
2	47
3	37
4 bis 8	32
9 bis 12	27

b) unter Zugrundezugung der metrischen Nummern*) bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. h. Natron- (Sulfat-) Bellstoff	mit 75 bis 99 v. h. Natron- (Sulfat-) Bellstoff	mit 50 bis 74 v. h. Natron- (Sulfat-) Bellstoff	mit 25 bis 49 v. h. Natron- (Sulfat-) Bellstoff	mit 0 bis 24 v. h. Natron- (Sulfat-) Bellstoff**)
1	195	188	180	174	169
2	215	208	200	194	189
2,4	235	228	220	214	209
3	245	238	230	224	219
3,5	270	263	255	249	244
4	300	293	285	279	274
4,5	355	348	340	334	329
5	415	408	400	394	389

Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Für Garne größer als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach den Tabellen I a der Preistafel II.

*) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei 15 v. h. Feuchtigkeit auf 1 kg. gehen.

**) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfatstoffpapier.

II. Zuschläge:

a) für andere Aufmachung:

1. für Bündel, Knäuel-, Zweileasaufmachung darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden;
2. für Garn auf Kopfspulen darf der Preis bei Nr. 3 und größer 7½ Pf. höher als der Grundpreis sein, bei höheren Nummern 7½ Pf. zuzüglich je 2 Pf. für jede halbe Nummer;

b) für Zwirnen und Schnüren dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

J.-Nr. II. 1416.

Die 3, den 12. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß durch die Unachtlosigkeit der betreffenden Schäfer (Privat- wie Gemeindeschäfer) wiederholt Schäferherden beim Überschreiten von Bahnübergängen von Jügen überfahren worden sind.

Abgesehen davon, daß die Eigentümer der Schäfe bei dem jetzigen hohen Werte der Tiere einen doppelt fühlbaren Schaden erleiden, da Schadenerlös bei Fahrlässigkeit nicht geleistet wird, ist der Verlust großer Fleischmengen bei dem z. B. herrschenden Mangel an Nahrungsmitteln besonders empfindlich.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich daher, die Landwirte und die Schäfer in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß es ihre Pflicht ist, dafür zu sorgen, daß beim Überschreiten von Bahnübergängen mit Viehherden oder Fuhrwerken, wie überhaupt in der Nähe von Bahnübergängen und Bahnanlagen zur Vermeidung von Unfällen besondere Vorsicht geübt wird. Gemäß § 79 Abs. 5 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (Reichsgesetzblatt 1904 Nr. 47) dürfen größere Viehherden innerhalb 10 Minuten vor dem vermutlichen Eintreffen eines Jüges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

1. Zwirnen allein

Nr.	bis 0,9	1—1,9	2—3,5	3,6—5
zweifach	20	30	35	40
drei- u. mehrf.	15	25	30	35

2. Zwirnen und Schnüren

Nr.	bis 0,9	1—1,9	2—3,5	3,6—5
	50	80	105	130

c) Für Imprägnieren, Büstrieren, Polieren, Bleichen, Flechten, Schneiden auf Länge darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

III. Abschläge: Bei Verwendung eines Papiers, das unter Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff erzeugt ist, ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Derjenige, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt, ist für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere verantwortlich. (§ 78 Abs. 8 a. a. D.) Er wird sich ohne Schwierigkeit in Zweifelsfällen, die bei dem zur Zeit häufig wechselnden Fahrplan die Regel bilden werden, mit dem nächsten Bahnhof oder Bahnhörter wegen des Laufes der Jüge in Verbindung setzen können.

Der Landrat.

Huderstadt.

I. 890.

Die 3, den 14. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 28. Januar 1904, Nr. 71, Kreisblatt Nr. 31, betreffend die Aufstellung der zur Verichtigung der Strafregerister dienenden Listen verstorber strafmündiger bzw. bestrafster Personen, mache ich darauf aufmerksam, daß die Standesbeamten die genannten Listen den Ortspolizeibehörden bis spätestens zum 15. Februar j. J. zu übersenden haben und die von den Ortspolizeibehörden aufzustellenden Listen bis zum 1. März j. J. der Königlichen Staatsanwaltschaft einzureichen sind.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

E. 1146. Wiesbaden, den 10. Februar 1917.
Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Für die Nationalstiftung sind bis jetzt weiter eingegangen:

Beim Vorschußverein Diez	
von demselben	100,00 Mf.
von Herrn L. Hedelmann in Dahnstädtten	5,00 Mf.
Bei der Landesbankstelle Bad Ems	
von Ungenannt	8,00 Mf.
Bei der Stadtkasse Bad Ems	
von Ungenannt	3,00 Mf.
	Sa. 116,00 Mf.

Den Spendern spreche ich hiermit besten Dank aus.

Da in wachsender Zahl bei dem Präsidium der Nationalstiftung Unterstützungsgezüge eingehen, deren Übergabeung an den für Hessen-Nassau zuständigen Provinzialausschuss der Nationalstiftung in Cassel unnötige Mehrarbeit und Zeitverlust verursacht, weise ich darauf hin, daß solche Gezüge bei dem genannten Provinzialausschuss oder bei dem Unterzeichneten anzubringen sind. Ich bemerke, daß z. B. Unterstützungen aus der Nationalstiftung nur in besonderen Notfällen (Krankheit und dergleichen) gewährt werden können.

Der Königl. Landrat.

Düsseldorf.

Amt. III b. Tgb.-Nr. 1567/473.

Frankfurt a. M., den 29. Januar 1917.

Betr.: Verhinderung des Reichsmarkabflusses nach dem Auslande.

Unter Bezug auf die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 9. ds. Mts. — III b 180/134 — wird mitgeteilt, daß das Reichsbahndirektorium

a) für den Reichsmarkverkehr mit Luxemburg

b) für den allgemeinen Postscheckverkehr

eine allgemeine Genehmigung erteilt hat. Demgemäß ist die Verordnung nicht auf den Verkehr mit Luxemburg und den allgemeinen Postscheckverkehr anzuwenden.

Zur Behebung etwaiger Zweifel wird ferner mitgeteilt, daß Geldtransporte und Verfügungen der Heeresstellen und militärischen Kassen z. B. für Löhnungs- und dergleichen Zwecke nicht unter die Verordnung fallen und daher nicht zu behindern sind.

Schließlich liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß Ziffer 2 der erlassenen Verordnung sich nur auf die Maßnahmen inländischer Personen und Firmen bezieht, das Verfügungsrecht der Ausländer ist absichtlich nicht eingeschränkt worden.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes:

Weißig,

Oberkriegsgerichtsrat.

M. 1309.

Diez, den 17. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Die stellv. 30. Inf.-Brigade in Coblenz wird in den Tagen vom 26. 2. bis 7. 3. 17 einschl. gefechtsmäßiges Schießen mit scharfen Patronen auf der Schmittenhöhe abhalten. Das Schußfeld wird von morgens 8,30 bis nachm. 5 Uhr durch Posten und Warnungstafeln abgesperrt werden.

Den Anordnung des Absperrkommandos ist unbedingt Folge zu leisten, damit Unglücksfälle vermieden werden.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Gremmermann.

E. 1300. Wiesbaden, den 10. Februar 1917.
Klausuren.

Der Hausbürokrat Maab, geboren am 12. August 1900 zu Wiesbaden, hat am 8. d. Mts. seinem Arbeitgeber einkassierte Gelder und Waren (Zigaretten und Zigaretten), sowie ein schwarz emailliertes Fahrrad mit blauen Felgen, dessen Fabrikmarke und Nummer nicht angegeben werden kann, und einen Tragkorb (Kiepe) im Gesamtwerte von 381,00 Mark unterschlagen und ist flüchtig.

Maab ist sehr klein und schwächlich, sieht aus wie ein Schulknabe, hat dunkles Haar, rundes frisches Gesicht, hohe Stirn, gesunde und vollständige Zähne, spitzes Kinn, O-Beine und schweren wackeligen Gang, trägt dunklen Joppanzug.

In seiner Begleitung befindet sich vermutlich der Spangler und Hausierer Albert Gapp, geboren am 9. Juni 1890 zu Wiesbaden. Letzterer ist größer wie Maab, ist schmal, hat schwarzes Haar, und trägt lotterige und zerrißene Kleidung.

Um eingehende Ermittlung, eventl. Festnahme und Beschlagnahme des noch vorgefundnen Geldes sowie um Benachrichtigung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Wey.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Das Ergebnis der Obstkernsammlung. Die im vorigen Jahre eingeleitete Obstkernsammlung hat trotz mancher Unvollkommenheiten Ergebnisse gezeigt, die der Beachtung wert erscheinen. Daß sie unserem Delmangel in entscheidender Weise abhelfen würde, hat von vornherein wohl niemand angenommen. Doch auch geringere Mengen, die unsere knappen Delvorräte ausbesserten, müssen als hochwillkommen angesehen werden. Der Ertrag der Sonnenblumenkerne war sehr mäßig. Auf 77 Tonnen Aussaat kamen 100 Tonnen Ernte zurück, so daß es fraglich erscheinen kann, ob die Mühe der Aussaat sich lohnt. Auch das Ergebnis der Buchenkernsammlung war dürftig. Der Grund lag wohl darin, daß die Bundesstaaten, die die größten Buchenwälder haben, die Erträge an sich heranzogen und weiter darin, daß viele Sammler ihre Vorräte selbst behielten und zu Del verarbeiteten. Dagegen hatte die Obstkernsammlung sehr gute Erfolge. Sie ergab 120 000 Tonnen Obstkerne, die 4—500 000 Kilogramm Del lieferen. Der Verbleib diejes Deles, nach dem auch einige Fragen laut geworden sind, erklärt sich durch den starken Verbrauch der Margarinefabriken, an die monatlich 4000 Tonnen abgegeben werden. Die Delmengen, die wegen ihres hohen Preises Aufsehen erregten, stammten aus der türkischen Haselnussernte und sind wohl unterdessen automatisch aus dem Verkehr verschwunden.

Anzeigen.

Umtausch der Fleischkarten.

Der Umtausch der Fleischkarten findet am Dienstag, den 20. d. Mts., in nachstehender Reihenfolge statt:

von vorm. 9—12 Uhr die Nr. 1—500 und

von nachm. 2—6 Uhr die Nr. 501 bis Ende.

Freienbieg, den 17. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.